

## Steuerinformationen für aufgeschobene Rentenversicherungen der Basisversorgung (im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG)

(Swiss Life Basisplan 1.2005 / Bed. 7.2005)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Information wollen wir Ihnen die wichtigsten zurzeit geltenden Regelungen für die steuerliche Förderung aufgeschobener Rentenversicherungen im Rahmen der Basisversorgung darstellen. Über einzelne steuerliche Regelungen wurden Sie sicher schon unterrichtet, bevor Sie den Antrag unterzeichnet haben.

### A. Einkommensteuer

#### A.1. Basisversorgung

##### 1. Was ist unter Basisversorgung im Sinne der Einkommensteuer zu verstehen?

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet drei Abstufungen der Altersvorsorge (Basisversorgung, Zusatzversorgung und Kapitalanlageprodukte), die auf unterschiedliche Weise steuerlich gefördert werden.

Zur Basisversorgung gehören u.a.:

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Berufsständische Versorgungswerke
- Alterssicherung der Landwirte
- Aufgeschobene Rentenversicherungen, die bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen (z.B. Swiss Life Basisplan)

Gemeinsam ist allen Versicherungsformen der Basisversorgung, dass die in der Regel durch Beitragszahlung erworbenen Versorgungsansprüche nicht vererblich, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind.

##### 2. Wie werden die Beiträge zu Versicherungsformen der Basisversorgung steuerlich behandelt?

Beiträge zur Basisversorgung können im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG geltend gemacht werden und mindern so das zu versteuernde Einkommen.

Beiträge zur Basisversorgung können insgesamt bis zu einer Höhe von 20.000 Euro steuerlich geltend gemacht werden (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 40.000 Euro). In den Jahren 2005 bis 2025 wird davon allerdings nur ein bestimmter Prozentsatz steuerlich berücksichtigt. Dieser beträgt 2005 60 % und steigt bis 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte auf dann 100 %.

In den Jahren 2005 bis 2019 führen die Finanzämter im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine so genannte Günstigerprüfung durch. Dabei wird geprüft, ob für den Steuerpflichtigen der Sonderausgabenabzug nach den bis 2004 geltenden Rechtsvorschriften günstiger ist als die ab 2005 geltenden Regelungen. Das Finanzamt legt der Besteuerung automatisch die für den Steuerpflichtigen vorteilhaftere Regelung zu Grunde.

##### 3. Wie werden die Leistungen aus Versicherungsformen der Basisversorgung steuerlich behandelt?

Leistungen der Basisversorgung werden gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) EStG grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer unterworfen (nachgelagerte Besteuerung).

Bei einem Leistungsbeginn in den Jahren 2005 bis 2039 bleibt jedoch ein Teil der Leistung dauerhaft steuerfrei. Der steuerfreie Teil der Leistung wird nach folgendem Grundschemata bestimmt (für eine individuelle Berechnung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater).

Abhängig vom Jahr des Leistungsbeginns ist nur ein bestimmter Prozentsatz der Leistung steuerpflichtig. Der Prozentsatz beträgt bei einem Leistungsbeginn im Jahr 2005 50 % und steigt bis 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte auf dann 80 %. In den folgenden Jahren bis 2040 steigt er jährlich um 1 Prozentpunkt auf dann 100 %.

Die Differenz aus der Gesamtleistung und dem steuerpflichtigen Teil ergibt den dauerhaft steuerfreien Betrag der Leistung. Dieser Betrag bleibt dem Leistungsempfänger als steuerfreier Teil der Leistung auch bei regelmäßigen Erhöhungen der Leistung (z.B. aus Überschussbeteiligung) in unveränderter Höhe erhalten.

Die zu zahlende Steuer wird nicht von der Rentenleistung einbehalten, sondern ist vom Steuerpflichtigen im Zuge der Steuerveranlagung zu zahlen.

Auch wenn in Deutschland keine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht besteht (z.B. Wohnsitz im Ausland), werden die Leistungen der Basisversorgung der deutschen Einkommensteuer unterworfen.

## **A.2. Swiss Life Basisplan als Produkt der Basisversorgung**

### **1. Unter welchen Voraussetzungen ist Ihre Rentenversicherung als Versicherungsform der Basisversorgung steuerlich begünstigt?**

Voraussetzungen für die Anerkennung Ihrer Rentenversicherung als Versicherungsform der Basisversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG sind:

- Monatliche Zahlung einer lebenslangen Leibrente an Sie als Versicherungsnehmer, Beitragszahler und versicherte Person
- Frühester Rentenzahlungsbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres
- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann eingeschlossen werden
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung für Ihren Ehegatten kann eingeschlossen werden, wobei Leistungen nur an den Ehegatten erfolgen dürfen, mit dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war
- Waisenversorgung für Ihre Kinder kann eingeschlossen werden, wobei Leistungen nur an Kinder gezahlt werden dürfen, die die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllen. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, entfällt auch der Leistungsanspruch

- Außer den Rentenleistungen darf es keinen Anspruch auf Auszahlung geben
- Die ergänzenden Leistungen müssen in einem einheitlichen Vertrag mit der Hauptversicherung geregelt sein, wenn die Beiträge hierfür als Sonderausgaben abziehbar sein sollen. Auf diese Beiträge dürfen jedoch nur weniger als die Hälfte des gesamten Beitrags entfallen. Nach bisherigen Erkenntnissen zählen Beiträge für die Hinterbliebenenrente-Zusatzversicherung (Tarif 879) zu den Beiträgen für die Altersversorgung und nicht zur ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung, weil damit bei Ehegatten eine lebenslange Leibrente bis zum Tode des Letztversterbenden geleistet wird (Stand 15.3.2005)
- Die Ansprüche aus dem Vertrag dürfen nicht vererblich, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sein

Der Swiss Life Basisplan erfüllt diese Voraussetzungen und ist daher als Versicherungsform der Basisversorgung steuerlich begünstigt.

### **2. Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?**

Beiträge zu Ihrem Swiss Life Basisplan sind im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig (siehe auch A.1.2.).

### **3. Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?**

Die gesamte Altersrente (einschließlich der Überschussrente) aus diesem Vertrag unterliegt grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer. Bei einem Leistungsbeginn bis 2040 bleibt abhängig vom Jahr des Leistungsbeginns ein Teil der Leistung steuerfrei (siehe auch A.1.3.).

Die Leistungen aus eingeschlossenen Zusatzversicherungen werden in gleicher Weise der Einkommensteuer unterworfen.

### **4. Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?**

Aus verschiedenen Gründen kann es zweckmäßig werden, einen bestehenden Vertrag zu ändern (Beitrag, Versicherungsleistung) oder eine vereinbarte Nachversicherungsgarantie auszuüben. Soweit der Beitrag erhöht wird, kann es im Einzelfall zu steuerlichen Nachteilen kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Summe aller Bei-

träge zu Versicherungsformen der Basisversorgung 20.000 Euro jährlich übersteigt.

Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit eine beabsichtigte Vertragsänderung steuerlich nachteilig sein kann.

## **5. Was ist hinsichtlich der steuerlichen Höchstgrenzen zu beachten?**

Bitte prüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob die Beiträge zur Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständisches Versorgungswerk, private Basisrenten usw.) zusammen die geltende Höchstgrenze (derzeit 20.000 Euro jährlich bzw. 40.000 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten) überschreiten. Bei Überschreiten der Grenze kann es für den übersteigenden Teil zu steuerlichen Nachteilen kommen (fehlender Sonderausgabenabzug bei voller nachgelagerter Besteuerung).

## **B. Erbschaftsteuer**

### **1. Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?**

Die Versicherungsleistung der Hauptversicherung und einer eventuell vorhandenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist erbschaftsteuerfrei, da sie an den Versicherungsnehmer selbst ausbezahlt wird. Für die Leistungen anderer Zusatzversicherungen liegt beim Empfänger ein erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb vor. Ob es zu einer Erbschaftsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

### **2. Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?**

Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erbschaftsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

## **C. Versicherungsteuer**

Die Beiträge zu Lebensversicherungen (einschließlich der Beiträge zu Zusatzversicherungen) sind von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach dem dortigen Steuergesetz der Versicherungsteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten.